

Vermietungsreglement der Wohngenossenschaft Klybeck

Aus Art. 3 der Statuten: Zweck und Mittel

Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ihren Mitgliedern gesunden und preisgünstigen Wohn-, Gewerbe- und Kulturraum zu verschaffen und zu erhalten. Diese preisgünstigen Räume sollen insbesondere Personen mit knappen finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Sie fördert das Zusammenleben im Sinne gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und gegenseitiger Solidarität. Sie setzt sich insbesondere ein für:

- den Betrieb des Platanenhofs als auch im Quartier verwurzelte Beiz
- den Erhalt der soziokulturellen Nutzung der Hinterhäuser Klybeckstrasse 245/247, die durchaus auch Aussenstehenden zur Verfügung stehen sollen
- die Nutzung der Häuser Altrheinweg 36/38 auch als Werk- und Arbeitsräume

1. Wohnberechtigung

Aus Art. 4 der Statuten: Grundsätze zur Vermietung

Die MieterInnen sind verpflichtet, selber in den von ihnen gemieteten Wohnungen zu wohnen, wo sich auch ihr Lebensmittelpunkt zu befinden hat, also der räumliche Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse.

NeumieterInnen müssen der Wohngenossenschaft beitreten und den Hauptwohnsitz in der gemieteten Wohnung einrichten.

2. Hausversammlung (HV)

Die BewohnerInnen eines Hauses können sich in einer HV organisieren. Die Einladungen (mit der Traktandenliste) gehen an alle Bewohner des Hauses und an den Vorstand zur Kenntnisnahme.

Aus Art. 36 der Statuten: Konstituierung der HV

In der HV teilnahmeberechtigt sind alle BewohnerInnen des Hauses, stimmberechtigt sind nur GenossenschaftlerInnen und höchstens zwei BewohnerInnen der selben Wohnung. Die HV wählt eine Delegierte/einen Delegierten in den HVA.

Die HV soll sich bei Fragen der Hausordnung intern selbst arrangieren (siehe Hausordnung WGK). Sie entscheidet bei Mieterwechseln mit (siehe 4.), wobei die ausziehende Partei kein Stimmrecht hat.

Hausversammlungen können die Zweckbestimmung eines freiwerdenden Mietobjekts nicht ändern.

Aus Art. 37 der Statuten:

Befugnisse und Pflichten

Die Hausversammlung bestimmt über die Gestaltung und den Unterhalt des Gartens und über Fragen des Zusammenlebens wie Treppenhausreinigung, Waschmaschinenbenutzung, Möblierung des Hausgangs (sofern die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden). Es besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme durch die WGK.

Kleinere Unterhaltsarbeiten wie das Ersetzen von Birnen oder zerbrochenen Scheiben in gemeinschaftlich genutzten Räumen organisiert die Hausversammlung selbst.

An der Hausversammlung wird ein Beschlussprotokoll mit Präsenzliste geführt. Dieses wird allen im Haus und dem Vorstand zugestellt.

3. Hausversammlungsausschuss (HVA)

Aus Art. 38 der Statuten:

Wahl und Konstituierung

Der HVA setzt sich zusammen aus jeweils einer/einem Delegierten jeder HV und einem Vorstandsmitglied. Voraussetzung zur Wahl in dieses Organ ist die Mitgliedschaft in der Genossenschaft.

Aus Art. 39 der Statuten: Aufgaben

Der HVA entscheidet über die Vergabe von Mietobjekten, wenn sich Vorstand und HV nicht einigen können. Der HVA wird normalerweise vom Vorstand einberufen.

Der HVA-Beschluss ist endgültig und erfolgt ohne Angabe von Gründen.

4. MieterInnenwechsel

Aus Art. 37 Abs. 3 der Statuten:

Befugnisse und Pflichten der HV

Die betroffene HV bestimmt zusammen mit dem Vorstand, wem ein frei werdendes Mietobjekt vermietet werden soll. In Streitfällen entscheidet der HVA endgültig und ohne Angabe von Gründen.

Will der Vorstand einem/einer schon in einer Genossenschaftswohnung wohnenden MieterIn die frei werdende Wohnung anbieten, ist es an der HV, schwerwiegende Gründe für die Ablehnung dieses Vorschlags geltend zu machen. Können HV und Vorstand keine Einigung erzielen, legen sie ihre Vorschläge dem HVA vor. Dieser entscheidet endgültig und ohne Begründung und beurteilt ausschliesslich, ob die HV schwerwiegende Gründe für die Ablehnung des Vorstandsvorschlages geltend machen konnte. Sollte das nicht der Fall sein, hat sie dem Vorstandsvorschlag den Vorzug zu geben.

In Häusern ohne HV entscheidet der Vorstand selbständig, endgültig und ohne Angabe von Gründen über die Vergabe von frei werdenden Wohnungen.

Die Vermietungen erfolgen unter ausschliesslicher Berücksichtigung der Warteliste in Abstimmung mit der betroffenen HV. In Streitfällen entscheidet der HVA.

Frei werdende Räumlichkeiten werden von der Verwaltung sofort dem Vorstand gemeldet. Dieser wiederum informiert die MieterInnen im Haus und teilt ihnen seinen allfälligen Vorschlag zur Nachmeterschaft mit. Bewerbungen von schon seit zwei Jahren in den selben Räumlichkeiten der WGK wohnenden Genossenschaftlern kann der Vorstand Vorrang einräumen.

Jeder Genossenschafter kann bei Mitsprachewunsch eine HV einberufen. Der Vorstand übergibt diesem den in Frage kommenden Teil der Warteliste und eventuell eigene Vorschläge zur Nachmeterschaft.

Nun werden keine weiteren Bewerbungen mehr angenommen (Annahmeschluss für Bewerbungen). Die Warteliste ist vertraulich zu behandeln.

Die Hausversammlung diskutiert ihre eigenen und die Vorschläge des Vorstandes und teilt ihre Vergabewünsche (wen wünscht man sich, wen kann man akzeptieren, wen will man keinesfalls) mit dem Sitzungsprotokoll dem Vorstand mit. Die Wünsche müssen nicht begründet werden. Es dürfen nur Bewerbungen aus der Warteliste berücksichtigt werden.

Die Mieter im Haus werden über den Entscheid des Vorstandes informiert. Falls die HV den Entscheid des Vorstandes nicht akzeptiert, reicht sie ihm innert einer Woche ein schriftliches Begehren zur Einberufung des HVA's ein.

Kann eine Räumlichkeit nicht auf diesem Weg vermietet werden, wird sie inseriert.

Weitere Bestimmungen:

Wohnungstausch bzw. interner Wechsel:

Der Abtausch von genossenschaftlichen Wohnungen ist nur zwischen GenossenschaftlerInnen und unter Einhaltung der Belegungsvorschriften möglich. Die Wohnungen werden von der Verwaltung abgenommen. Es dürfen der WGK keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Vermietung von Gewerberäumen und Ateliers:

Es soll nach Möglichkeit darauf geachtet werden, dass die Gewerbe und Ateliers einander ergänzen und für die BewohnerInnen eine Bereicherung darstellen. BewerberInnen aus der WGK haben nicht zwingend Vorrang.

Aus Art. 10 der Statuten:

Tod/Nachfolge in einem Geschäft

Übergibt ein Mitglied sein in den Räumlichkeiten der Genossenschaft gelegenes Geschäft einem Nachfolger, kann dieser ein entsprechendes Gesuch an den Vorstand richten, um die Mitgliedschaft und den Mietvertrag seines Vorgängers zu übernehmen.

5. Fristen

Bei anstehenden Mieterwechseln:

Der Vorstand informiert die Genossenschafter im betroffenen Haus über die zu vergebende Räumlichkeit innert 10 Tagen nach Eingang einer Kündigung.

Bei Mitsprachewunsch muss spätestens innert 10 Tagen die Hausversammlung einberufen werden.

Der Vorstand übergibt dem/r Einberufenen den in Frage kommenden Teil der Warteliste frühestens vier Tage vor der HV.

Diese Hausversammlung muss spätestens innert 20 Tagen nach der Einberufung stattfinden

Gemeinsame Bestimmungen:

Bei vorzeitigem Auszug sollen Wohnungen nicht leerstehen. Bei der Suche einer Nachmeterschaft halbieren sich deshalb die folgenden Fristen:

Der/die AntragstellerIn muss den Termin für die HV unter Angabe der Traktanden sämtlichen HausbewohnerInnen und dem Vorstand mindestens 20 Tage im voraus schriftlich mitteilen.

Innert acht Tagen soll ein Sitzungsprotokoll geschrieben und den HausbewohnerInnen sowie dem Vorstand abgegeben werden.

Hausversammlungsausschuss:

Sollten sich HV und Vorstand nicht einigen, wird innert 10 Tagen der HVA einberufen, dieser fällt einen Entscheid.

Die Einladung an die Delegierten des HVA erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus.

Der HVA-Beschluss wird den HausbewohnerInnen innert vier Tagen schriftlich mitgeteilt.

In der Korrespondenz informiert der Vorstand jeweils über die nächstmöglichen Schritte und die dabei einzuhaltenden Fristen.

6. Unterbelegungen

Aus Art. 4 Abs. 6 der Statuten:

Grundsätze zur Vermietung

Wohnungsgrösse und Zahl der Benutzer/innen sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Zimmerzahl darf die Zahl der Bewohner/innen um höchstens zwei überschreiten. Eine Wohnung gilt als unterbelegt, wenn die Zimmerzahl die Zahl der Bewohner/innen um mehr als zwei übersteigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Dauer der Unterbelegung monatliche Unterbelegungsbeiträge (pro überzähliges Zimmer in der Höhe des Nettomietzinses geteilt durch die Zimmerzahl der Wohnung(en) plus 1) in den Genossenschaftsfonds zu bezahlen und in eine dieser Vorschrift entsprechende Genossenschaftswohnung zu wechseln.

Werden bei der Neuvermietung einer Wohnung die Belegungsvorschriften durch falsche Angaben umgangen, wird unverzüglich die ordentliche Kündigung ausgesprochen.

Eine während der Mietdauer eintretende Unterbelegung muss der Verwaltung vom Mieter selber unaufgefordert sofort angemeldet werden. Es wird erwartet, dass sie innert zwei Jahren aufgehoben wird. Andernfalls soll der Vorstand die ihm gebotenen und statutarisch zulässigen Massnahmen ergreifen.

7. Untervermietung

Aus Art. 4 Abs. 5 der Statuten: Grundsätze zur Vermietung

Die ganze oder teilweise Untervermietung einer Wohnung oder einzelner Zimmer ist nur mit vorgängiger Zustimmung des Vorstands zulässig. Der Vorstand kann die Zustimmung zu einem entsprechenden Gesuch aus statuarischen Gründen verwei-

gern. Als wesentliche Nachteile bei der Untervermietung der ganzen Wohnung gelten insbesondere deren mehr als einjährige Dauer, die mehr als zweimalige Untervermietung im laufenden Mietverhältnis, die Untervermietung an Personen, welche die Belegungsvorschriften nicht erfüllen sowie der Umstand, dass die Mitglieder nicht eindeutig darlegen können, dass sie die Wohnung nach Ablauf der Untervermietung wieder selber bewohnen werden.

Die Untermieter von Wohnungen von Mitgliedern oder Mietern erwerben durch die Untermiete keinerlei Anspruch auf Erhalt eines eigenen Vertrages.

Wenn die Hauptmieterschaft das Mietobjekt nicht mehr statutenkonform nutzt (siehe Art. 4 der Statuten), darf ein Untermietverhältnis nicht länger als 12 Monate andauern. Nach Ablauf dieser Frist kann die WGK den Mietvertrag bei fortgesetzter Untervermietung kündigen.

8. Kündigungsschutz

Der Mietvertrag mit Mitgliedern darf von der Genossenschaft nur in Verbindung mit dem Ausschluss aus der Genossenschaft gekündigt werden.

Mitgliederversammlungen der WG Klybeck vom 30. Mai 2005 und 8. Juni 2009